



Mania Pictures e.V. – Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen "Mania Pictures", hat seinen Sitz in Calw und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Mania Pictures e.V."

§2 Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Eigenproduktion von Filmaufnahmen zur privaten und/oder öffentlichen Vorführung und Verbreitung.

§3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, an der Produktionstätigkeit aktiv oder passiv teilzunehmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschuß beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Rückerstattung der Mitgliederbeiträge ist nicht möglich.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt

- Anträge zu stellen. Sofern diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens acht Tage vorher dem ersten Vorsitzenden einzureichen;
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (Zustimmung des Vorstands ist erforderlich; einstimmige Entscheidung);
- an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- die Einrichtung des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §5 fristgerecht abzuführen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vorsitzende

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußfassungsorgan des Vereins.
- Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats stattzufinden, wenn die Hälfte der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen),
 - Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung,
 - Beschlußfassung über Anträge
- Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte desselben anwesend sind.

§11 Vorsitzende

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§12 Kassierer

Der Kassierer hat für den richtigen Einzug, die Verrechnung und Verwaltung der Gelder zu sorgen, Zahlungen zu leisten, alljährlich Rechnung zu stellen und die Rechnungen dem Vorsitzenden vorzulegen, welche in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zugeben sind. Die Führung der Mitgliederliste/-kartei ist Aufgabe des Kassierers. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden vom Kassierer quittiert.

§13 Sitzungsniederschrift

Über alle Sitzungen / Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. September 1993 in Kraft.

Calw, den 12. September 1993
(Unterschriften der Gründungsmitglieder: Armin Schnürle, Michael Kossbiel, Verena Kossbiel, Jochen Köppe, Dietmar Kammerer, Thomas Rathfelder, Peter Fiedler)